



## Förderprogramm Kanton Graubünden

### Komfortlüftungsanlagen (Wohnungslüftung mit WRG)

#### Leitfaden und Bedingungen

##### GESETZLICHE GRUNDLAGEN:

##### ENERGIEGESETZ (BEG) UND ENERGIEVERORDNUNG (BEV) DES KANTONS GRAUBÜNDEN

Beitragsgesuche sind **rechtzeitig vor Baubeginn** einzureichen.

Art. 28 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG) lautet:

"Beginnt ein Gestaltgeber mit der Ausführung des Vorhabens oder tätigt er Anschaffungen vor der Beitragszusicherung, so werden ihm keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass ihm der vorzeitige Baubeginn bewilligt wurde. Die vorzeitige Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung."

Erzielt eine vom Kanton finanziell geförderte Massnahme eine Wirkung in Form einer CO<sub>2</sub>-Einsparung, so beansprucht der Kanton diese CO<sub>2</sub>-Wirkung für die Abrechnung der Globalbeiträge gegenüber dem Bund. Die CO<sub>2</sub>-Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden. Die von der CO<sub>2</sub>-Abgabe gemäss dem Gesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen befreiten Unternehmen sind nicht förderberechtigt, sofern es sich um vom Bund durch Globalbeiträge mitfinanzierte Förderprogramme handelt (siehe Art. 45a Energieverordnung des Kantons Graubünden [BEV]).

Werden in bestehenden Bauten Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern installiert oder Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz getroffen, kann sich der Kanton an den Kosten beteiligen (Art. 20 BEG).

Für Komfortlüftungsanlagen können Beiträge ausgerichtet werden, sofern es sich um eine Erstinstallation einer Anlage mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung handelt. Gefördert werden nur Anlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen (Art. 42 BEV).

Bauten und haustechnische Anlagen gelten zur Bestimmung der Förderberechtigung als bestehend, wenn sie vor mehr als fünf Jahren erstellt worden sind (Art. 43 BEV).

Der Kanton Graubünden kann für Komfortlüftungsanlagen Förderbeiträge bis maximal 100'000 Franken gewähren (Art. 45 BEV). Der Beitrag darf zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand oder aus nationalen Förderprogrammen 50 Prozent der Aufwendungen für das einzelne Projekt nicht übersteigen (Art. 27 BEG).

Die Gültigkeitsdauer der Förderbeiträge beträgt zwei Jahre ab dem Datum der Zusicherung, mit der Möglichkeit der Verlängerung um höchstens ein Jahr (Art. 28 BEG).

Die zugesicherten Fördergelder sind Maximalbeiträge pro Beitragsgesuch. Weicht die realisierte Baute oder Anlage von der Projekteingabe ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, kann die Regierung die Beiträge an das Vorhaben kürzen, streichen oder zurückfordern (Art. 29 BEG).

## **BEDINGUNGEN**

Beitragsberechtigt sind Komfortlüftungsanlagen für bestehende Bauten mit Wohnnutzung. Der Ersatz einer Komfortlüftungsanlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt.

Gefördert wird pro Wohneinheit. Eine Wohneinheit besteht normalerweise mindestens aus einer Küche, einer Nasszelle und einem Wohnbereich. Können die Wohneinheiten nicht klar definiert werden (z.B. Betagtenheim, Hotelzimmer, etc.) gilt zur Bemessung des Förderbeitrages:  
1 Wohneinheit = 100 m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche.

Die einzelnen Anlagen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Wirkungsgrad der Wärmerückgewinnung > 70%
- Sinnvoller Luftwechsel (z.B. 0.30 bis 0.60)
- Die spezifische Ventilatorleistung  $\leq 0.42 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$
- Einhaltung der Anforderungen gemäss SIA-Merkblatt 2023

## **BEITRAGSBEMESSUNG**

Pauschalbeitrag pro Wohneinheit	CHF	5'000
Maximalbeitrag	CHF	100'000

## **ABWICKLUNG**

Das Beitragsgesuch ist auf der Plattform [www.energie.gr.ch](http://www.energie.gr.ch) online zu erfassen. Anschliessend sind die unterzeichneten Dokumente mit den notwendigen Beilagen dem Amt für Energie und Verkehr in einfacher Ausführung einzureichen. Das Beitragsgesuch gilt erst als eingereicht, wenn die unterzeichneten Dokumente dem Amt für Energie und Verkehr in Papierform übermittelt vorliegen. Nach erfolgter Prüfung, verfügt das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement die Höhe der finanziellen Leistung und die einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen. Die vorgesehenen Massnahmen sind innerhalb von 2 Jahren auszuführen und können um höchstens 1 Jahr, auf schriftlichen Antrag, verlängert werden. Nach Abschluss der geplanten Massnahmen sind die Ausführungen auf der Plattform [www.energie.gr.ch](http://www.energie.gr.ch) zu erfassen. Das Abschlussformular und die notwendigen Beilagen sind dem Amt für Energie und Verkehr in Papierform zuzustellen. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Prüfung aller Unterlagen. Der Gesuchsteller verpflichtet sich, dem Amt für Energie und Verkehr auf dessen Aufforderung hin alle mit der Förderung zusammenhängenden Daten, wie Energieverbrauch, Bauabrechnungen etc. mitzuteilen.

## **EINZUREICHENDE UNTERLAGEN**

Dem Beitragsgesuch sind alle Dokumente beizulegen, welche zur Beurteilung notwendig sind. Die benötigten Unterlagen sind auf der Plattform [www.energie.gr.ch](http://www.energie.gr.ch) aufgeführt.

## **GESUCHSUNTERLAGEN/AUSKÜNFTE**

Unvollständige Gesuche werden erst nach Eintreffen der fehlenden Unterlagen weiter bearbeitet. Die Unterlagen sind in einfacher Ausführung dem Amt für Energie und Verkehr einzureichen.

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Energie und Verkehr, Tel. 081 257 36 30. Sämtliche Gesuchsunterlagen sind auf der Plattform [www.energie.gr.ch](http://www.energie.gr.ch) abrufbar.

Chur, Januar 2017